Verfahrensvermerke

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - jeweils in der zuletzt geltenden Fassung - hat der Rat des Fleckens Ottersberg Bebauungsplan Nr. 133 „Hamberger Weiden II" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen – einschließlich der örtlichen Bauvorschriften - als Satzung beschlossen.

Flecken Ottersberg, 22.08.2014 L. S. gez. Hofmann
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Hamberger Weiden II" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Flecken Ottersberg, 22.08.2014 L. S. gez. Hofmann
Bürgermeister

Planungsunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2013 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.09.2013). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Die Planunterlage wurde gefertigt von:
Vermessungsbüro
Dipl. Ing. U. Ehrhorn
Postfach 1209
28818 Achim

Achim, 21.08.2014 L. S. gez. Uwe Ehrhorn
Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 133 „Hamberger Weiden II" wurde ausgearbeitet von:
Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Geschäftsstelle Verden
Lindhooper Strasse 59
27283 Verden

Verden, 14.08.2014 . gez. i. A. Thalmann
Planverfasserin

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 133 "Hamberger Weiden II" sowie der Begründung zugestimmt und seine Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 07.04.2014 bis 09.05.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Flecken Ottersberg, 22.08.2014 L. S. gez. Hofmann
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat des Fleckens Ottersberg hat den Bebauungsplan Nr.133 "Hamberger Weiden II" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.07.2014 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Flecken Ottersberg, 22.08.2014 L. S. gez. Hofmann
Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 133 "Hamberger Weiden II" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 22.08.2014 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 22.08.2014 in Kraft getreten.

Flecken Ottersberg, 22.08.2014 L. S. gez. Hofmann
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Flecken Ottersberg,
Bürgermeister

Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Hamberger Weiden II" des Fleckens Ottersberg mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Flecken Ottersberg,
Bürgermeister

Hinweise

Bodenschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde beim Landkreis Verden zu benachrichtigen.

Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten- Bau- und Erarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
Die Meldung hat beim Landkreis Verden aus Untere Denkmalschutzbehörde (Tel.: 04231- 15- 432) zu erfolgen.

Altlasten / Kampfmittel

Sollten bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Kontaminationen oder Kampfmittel auftreten, sind diese der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Verden (Tel.: 04231 – 15-344) unverzüglich mitzuteilen.

Textliche Festsetzungen (TF)

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig
   - Wohngebäude,
   - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

   Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind i. S. von § 1 Abs. 5 und Abs. 6, Satz 1, Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf die Firsthöhe (FH) maximal 9,50 m und die Sockelhöhe maximal 0,50 m betragen. Als unterer Bezugspunkt für die Maße gilt der Rand der fertig ausgebauten Erschließungsstraße entlang des jeweils angrenzenden Grundstückes, gemessen auf der Mitte der Grundstücksgrenze. Für Grundstücke mit mehreren Straßenseiten gilt die gemittelte Höhe gemäß der vorgenannten Definition.

   Also oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe gilt der höchste Punkt der Dacheindeckung.
3. Die Sohlplatten der Erdgeschosse sowie evtl. Kelleröffnungen (Lichtschächte oder dgl.) sind oberhalb der Oberkante der straßenbegleitenden Entwässerungsanlagen anzulegen (§ 9 Abs. 3 BauGB).
4. Es gilt die abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO mit einer Beschränkung der Baukörperlängen- und breiten bis höchstens 20,0 m. In die Baukörperlängen und -breiten sind sowohl die Hauptbaukörper, als auch an die Hauptbaukörper angebaute Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO, sofern es sich um Gebäude handelt, mit einzubeziehen. Dies gilt auch für Garagen gem. § 12 BauNVO, wenn sie direkt an ein Gebäude angebaut sind. Von den Hauptbaukörpern abgesetzte Nebenanlagen und Garagen sind nicht mitzurechnen.

   Garagen gemäß § 12 sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze unzulässig (§23 Abs. 5 BauNVO).

   Diese Festsetzung gilt auch für die Bereiche zwischen der Baugrenze und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier Fuß- und Radweg.
5. Im Plangebiet sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB höchstens 2 Wohneinheiten pro Einzelhaus und Doppelhaushälfte zulässig.
6. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB pro Einzelhaus 600 m² und pro Doppelhaushälfte 350 m².
7. Pro Baugrundstück bzw. pro Doppelhaushälfte im WA - 1 Gebiet (im Mulden/ Grabenbereich) ist nur eine Zufahrt mit einer Breite von maximal 4,50 m zulässig. Fußläufige Zuwegungen sind nur über vg. Zufahrten zulässig (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB).

   Bei der Planung und Ausführung der Zufahrten, die im Bereich der festgesetzten Bäume sind (siehe Planzeichnung), ist eine ungehinderte Ein- und Ausfahrt zu gewährleisten. Der festgesetzte Baum ist zu schützen, im Falle einer Beschädigung oder Abganges durch einen neuen der gleichen Art zu ersetzen.
8. Die zulässige Zufahrtsbreite pro Baugrundstück bzw. pro Doppelhaushälfte im WA – 2 Gebiet ist max. 6,50 m. Bei der Planung und Ausführung der Zufahrten, die im Bereich der festgesetzten Bäume sind (siehe Planzeichnung), ist eine ungehinderte Ein- und Ausfahrt zu gewährleisten. Der festgesetzte Baum ist zu schützen, im Falle einer Beschädigung oder Abganges durch einen neuen der gleichen Art zu ersetzen.
9. Das auf den Privatgrundstücken in den im WA 1 - Gebiet anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken oberflächig in die öffentliche Entwässerungsanlage (Graben/ Mulde) abzuleiten. Der Anschluss ist an der Oberkante des Grabens / der Mulde anzulegen.
10. Das auf den Privatgrundstücken in den im WA 2 - Gebiet anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken gesammelt in die öffentliche Entwässerungsanlage (Graben/ Mulde) abzuleiten.

ANPFLANZUNGS/ ERHALTUNGSGEBOTE

11. Auf den einzelnen Baugrundstücken des allgemeinen Wohngebietes ist pro Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger, standortgerechter und heimischer Laubbaum, auch Obstbaum, gemäß Pflanzenliste 1 mit einem Mindeststammumfang von 10-12 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzung spätestens 1 Jahr nach Herstellung des Hauptgebäudes).
12. Im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind mindestens 6 großkronige standortgerechte, heimische Laubbäume auf festgesetzten Standorten gemäß Pflanzenliste 2 mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der genaue Standort der Straßenbäume kann im Rahmen der Straßenausbauplanung geringfügig verschoben werden (Pflanzung spätestens 1 Jahr nach Herstellung der Erschließungsanlagen).
13. Im Norden des Plangebietes, entlang des Dunzelbaches, ist ein Uferrandstreifen in einer Breite von 5,00 m weitgehend naturnah anzulegen. Diese Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Untere Wümme. Der Streifen dient gleichzeitig der Unterhaltung der Regenrückhaltebecken. In Fortführung des Weges des 1. Bauabschnitts ist ein 3,0 m breiter Weg mit wassergebundenen Decke anzulegen.

Pflanzenliste 1:
(heimische, standortgerechte Laubbäume und Sträucher für die Baugrundstücke)

Botanischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
Bäume		
Betula pendula	Sand-Birke	H 2 x v. StU 10-12*
Carpinus betulus	Hainbuche	H 2 x v. StU 10-12
Crataegus laevigata 'Paul´s Scarlet'	Rot-Dorn	H 2 x v. StU 10-12
Prunus avium	Vogel-Kirsche	H 2 x v. StU 10-12
Quercus robur	Stiel-Eiche	H 2 x v. StU 10-12
Sorbus aucuparia	Eberesche	H 2 x v. StU 10-12
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	H 2 x v. StU 10-12
Tilia cordata	Winter-Linde	H 2 x v. StU 10-12
Obstbäume gemäß Pflanzenliste Obstbäume		H 2 x v. StU 8-10
Sträucher		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	2 x v. o.B. 60/100**
Corylus avellana	Haselnuss	2 x v. o.B. 60/100
Crataegus monogyna	Weißdorn	2 x v. o.B. 60/100
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	2 x v. o.B. 60/100
Prunus spinosa	Schlehe	2 x v. o.B. 60/100
Rhamnus frangula	Faulbaum	2 x v. o.B. 60/100
Rosa spec.	Wildrosen	2 x v. o.B. 60/100
Sambucus nigra	Holunder	2 x v. o.B. 60/100
Syringa vulgaris	Flieder	2 x v. o.B. 60/100

* H 2 x v. StU 10-12 = Hochstamm zweimal verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm in 1m Höhe
** 2 x v. o.B. 60/100 = Strauch zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60-100 cm

Pflanzenliste 2:
(heimische, standortgerechte Laubbäume für die Verkehrsflächen)

Botanischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	H 3 x v. StU 14-16
Quercus robur	Stiel-Eiche	H 3 x v. StU 14-16
Tilia cordata	Winter-Linde	H 3 x v. StU 14-16

* H 3 x v. StU 14-16 = Hochstamm dreimal verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm in 1m Höhe

Pflanzenliste 3:
(heimische, standortgerechte Gehölze für die Maßnahmenfläche)

Botanischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
Bäume		
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	2 j.v.S. 60-100*
Betula pubescens	Moor-Birke	2 j.v.S. 60-100
Quercus robur	Stiel-Eiche	3 j.v.S. 80-120
Sorbus aucuparia	Eberesche	3 j.v.S. 80-120
Sträucher		
Rhamnus frangula	Faulbaum	3 j.v.S. 80-120
Rosa canina	Hundsrose	2 j.v.S. 60-80
Salix aurita	Ohr-Weide	1 j.v.S. 60-80
Salix cinerea	Asch-Weide	1 j.v.S. 60-80
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	3 j.v.S. 60-100

* 2 j.v.S. 60-100 = 2 jähriger verpflanzter Sämling, Höhe 60 bis 100 cm

Pflanzenliste Obstbäume:

Äpfel*	Birnen*
Boskoop	Bosc´s Flaschenbirne
Grahams Jubiläumsapfel	Clapps Liebling
Graue Herbstrenette	Conferencebirne
Gravensteiner	Gellerts Butterbirne
Holsteiner Cox	Gräfin von Paris
Jakob Lebel	Gute Luise
Krügers Dickstiel	Köstliche von Charneu
Ontarioapfel	Williams Christbirne
Roter Berlepsch	
Pflaumen, Zwetschen und Renekloden*	**Süßkirschen***
Bühler Frühzwetsche	Büttners Rote Knorpelkirsche
Graf Althans Reneklode	Große Prinzessinkirsche
Hauszwetsche	Große Schwarze Knorpelkirsche
Königin Victoria	Hedelfinger Riesenkirsche
Nancymirabelle	Kassins Frühe Herzkirsche
Ontariopflaume	Schneiders Späte Knorpelkirsche

* Obstbäume regionaler Sorten, Hochstämme, Stammumfang 8–10 cm

EXTERNE KOMPENSATION (§ 9 (1) Nr. 20 i.V.m. § 1a (3) BauGB)

Auf der Ausgleichsmaßnahmenfläche **M1** für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Gemarkung Ottersberg, Flur 43, Flurstück 441/120) ist in einer Größe von insgesamt 6.223 m² ein naturnahes Feldgehölz zu entwickeln. Dazu werden als Initialpflanzung punktuell in Gruppen standortheimische Gehölze gemäß Pflanzenliste 3 auf insgesamt 2.000 m² gepflanzt. Die übrige Fläche wird der natürlichen Sukzession überlassen (Pflanzung spätestens 1 Jahr nach Herstellung der Erschließungsanlagen).

Die Ausgleichsmaßnahmenfläche **M2** für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Gemarkung Ottersberg, Flur 43, Flurstück 441/120) wird in einer Größe von **6.338 m²** als Extensivgrünland entwickelt. Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- In der Zeit vom 10.05. bis 20.06. Beweidung mit max. 5 Tieren (danach ist eine höhere Beweidungsdichte möglich);
- 1. Grünlandschnitt nicht vor dem 15. Juni;
- Die Fläche ist zum Ende der Vegetationsperiode auszumähen;
- Keine Düngung der Fläche;
- Kein Pflanzenschutz gegen tierische Schädlinge.

Die Flächen für die Ersatzmaßnahmen **M1** und **M2** sind im Eigentum des Fleckens Ottersberg. Der Flecken übernimmt die Umsetzung, Pflege und den dauerhaften Erhalt der externen Kompensationsmaßnahmen.

Ausgleichsmaßnahme **M3**:
Die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Wasser erfolgt im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Ottersberg". Dort werden auf insgesamt 145 m Länge Uferböschungen bzw. Uferrandstreifen durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen aufgewertet.

Die dargestellten ext. Kompensationsmaßnahmen **M1 – M3** werden den Eingriffen im Geltungsbereich des B- Planes Nr. 133 zugeordnet.

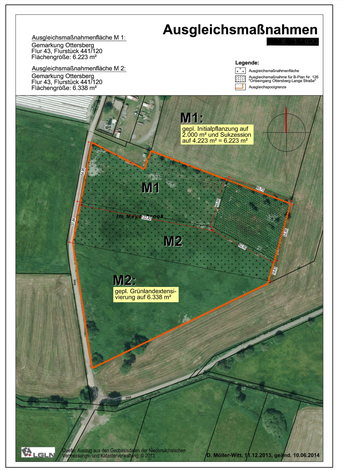

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1 und 11 BauNVO)

WA1 WA2 — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) mit Beschränkung der Zahl der Wohnungen, vgl. TF 5

WA 1-WA 2 siehe gesonderte Festsetzungen zur Versickerung TF 9 bis TF 10

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl GRZ
FH= 9,50m maximal zulässige Firsthöhe, vgl. TF 2
SH= 0,50m maximal zulässige Sockelhöhe, vgl. TF 3

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

a abweichende Bauweise, vgl. TF. 4

ED nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Fußgängerbereich
Fuß- und Radweg

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Spielplatz

Öffentliche Grünfläche

E+G Zweckbestimmung: Erholung und Gewässerunterhaltung

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

R Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken)

Umgrenzung von öffentlichen Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (offener Graben/ Mulde) TF 9 und TF 10

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von mittelgroßen Bäumen TF 12

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Örtliche Bauvorschrift
(gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 84 NBauO)

§ 1
Die örtliche Bauvorschrift gilt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 133 „Hamberger Weiden II" des Ortsteils Ottersberg, Flecken Ottersberg.

§ 2
Im Plangebiet sind für Gebäude nur symmetrisch geneigte Sattel- Walm- und Krüppelwalmdächer mit Dachneigungen von mindestens 20° Grad zulässig. Zulässig sind ebenso von gegenüberliegenden Außenseiten zueinander versetzt aufsteigende Pultdächer in der v. g. Dachneigung Begrünte Dächer (Grasdach) sind zulässig.

Garagen i. S. des § 12 BauNVO und Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sind von den vorgenannten Vorschriften ausgenommen. Dies gilt auch für Dachgauben, Vordächer, Krüppelwalme, Wintergärten, überdachte Anbauten und Seitengiebel (hierzu zählen auch Friesengiebel), wenn sie bis maximal 1 m aus der Fassade springen.

§ 3
Maximal 2/3 der Trauflänge des Haupthauses dürfen als Gauben ausgebildet werden. Die Länge der einzelnen Gauben darf 7,0 m nicht überschreiten. Die Dachgauben müssen Mindestabstände von 1,0 m untereinander und 1,50 m – parallel gemessen- zum Ortgang bzw. Grat (bei Walmdächern) einhalten. Bei Doppelhäusern dürfen Dachgauben nur mit einem Mindestabstand von 1,25 m zur Trennfuge (Grenze) errichtet werden.

§ 4
Die geneigten Dächer sind mit Tonziegeln oder Betondachsteinen in ziegelroten bis naturalien und Farbgebungen zulässig:
- Sicht- oder Verblendmauerwerk in roten und rotbraunen Farbtönen (Register RAL 840-HR: 2001,2002, 3000- 3005, 3011, 3013, 3016, 8004, 8012, 8015)
- - Putz in hellen oder erdfarbenen Farbtönen (Register RAL 840-HR: 1000, 1001, 1002, 1011, 1013, 1014, 1015, 9001, 9002)
- - Holz, behandelt mit pigmentfreien Holzschutzmitteln/ Lacken, Holzanstriche im Farbton der jeweils verwendeten Holzart oder Holzanstriche in roten/ rotbraunen Farbtönen wie beim Sicht/- Verblendmauerwerk (RAL- Farben s. o.).

§ 6
Ordnungswidrig handelt nach § 80 Abs. 3 und 5 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt, oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Flecken Ottersberg
Ortsteil Ottersberg

Bebauungsplan Nr.133
"Hamberger Weiden II"
mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 NBauO

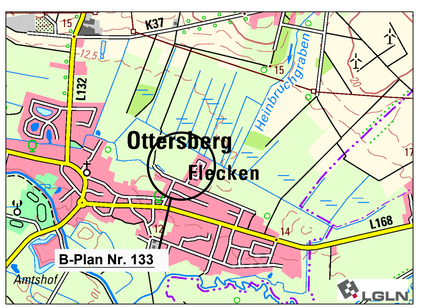

Maßstab 1: 20.000

Beglaubigte Abschrift

Diese Planzeichnung wurde ausgearbeitet von:
Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Gemeinnütziges Unternehmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes
Lindhooper Straße 59
27283 Verden
Telefax: 0 42 31 / 92 12 - 60
Telefon: 0 42 31 / 92 12 - 0
E-Mail: info-verden@nlg.de
www.nlg.de

Maßstab 1:1.000
Planerin: Thalmann
Zeichnung: Thalmann

Stand:
geändert: